

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Wustermark



16. Juli 2021

28. Jahrgang

Nummer 04/2021



Foto: GVZ Wustermark

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 12./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 17.06.2021 ..... Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 16./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 29.06.2021 ..... Seite 2
- Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (Kindertagesstättensatzung)..... Seite 6
- Bekanntmachungsanordnung der Kindertagesstättensatzung..... Seite 15
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ in der Gemeinde Wustermark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... Seite 15
- ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG – Neubesetzung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark..... Seite 18

### Sonstige Mitteilungen

- Schließzeiten Kitas 2022 ..... Seite 20
- Information über das Bauvorhaben zur Errichtung des Gehweges im Rahmen der Schulwegsicherung an der L 204 im Ortsteil Hoppenrade ..... Seite 21
- Wiedereröffnung der Bibliothek..... Seite 22

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 12./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 17.06.2021

**Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Errichtung von zwei Einfamilienhäusern“ in Wustermark, Berliner Allee 26**  
**Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde**  
**Vorlage: B-072/2021**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen eines Vorbescheids beantragte Vorhaben „Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern“ mit einer überbauten Grundstücksfläche von jeweils ca. 160 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück im Außenbereich der Gemeinde Wustermark, GT Dyrotz, Berliner Allee 26 (Gemarkung Wustermark, Flur 18, Flurstück 69/4) zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 3 | Nein: 1 | Enthaltung: 4  
mehrheitlich beschlossen

**Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Umbau Wohnhaus“ in Wustermark, OT Buchow-Karpzow, Potsdamer Landstraße 2**  
**Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde**  
**Vorlage: B-101/2021**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Baugenehmigung für das Vorhaben „Umbau Wohnhaus“ in Wustermark, OT Buchow-Karpzow, Potsdamer Landstraße 2 (Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 1, Flurstück 124) zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 0 | Nein: 7 | Enthaltung: 1  
einstimmig abgelehnt

**Bauvorhaben: Ausbau Wanderwegenetz in der Döberitzer Heide – Vergabe von Bauleistungen –**  
**Hier: Beratung und Beschlussfassung**  
**Vorlage: B-089/2021**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Auftrag zur Sondierung, Räumung und Herstellung des Wanderwegnetzes in der Döberitzer Heide in Höhe von 22.557,64 € an das Unternehmen

K&L Altmark  
Kirchstraße 5  
39328 Ballerstedt

zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

**Verlängerung des Vertrages über die Durchführung des Winterdienstes vom 28.08.2019 um ein Jahr bis zum 31.10.2022**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung**  
**Vorlage: B-092/2021**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den derzeit geltenden Vertrag mit der Firma Ruwe über die Durchführung des maschinellen fahrbahnseitigen Winterdienstes auf den Straßen der Gemeinde Wustermark vom 28.08.2019 um ein weiteres Jahr, bis zum 31.10.2022, zu verlängern.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

**Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen des Landes Brandenburg (AGFK BB)**  
**Hier: Beratung und Beschlussfassung**  
**Vorlage: B-094/2021**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Wustermark beantragt den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen des Landes Brandenburg (AGFK BB) und bringt sich aktiv in die Netzwerkarbeit ein.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter [www.wustermark.de](http://www.wustermark.de), ausgewiesen.

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 16./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 29.06.2021

**Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (Kindertagesstättensatzung)**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung**  
**Vorlage: B-099/2021**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die in der Anlage befindliche Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (Kindertagesstättensatzung) zum 01.08.2021 zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

**Erste Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark**  
**Vorlage: B-108/2021**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzungsänderung:

**Erste Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 und 97a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), §§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]) und dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in ihrer Sitzung am 29.06.2021 beschlossen:

**Artikel I**

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Folgende neue Ziffer 2 wird eingefügt:

„2. Für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Wustermark haben, jedoch eine Betreuung im Land Berlin erhalten und deren Kostenausgleich sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 in der zurzeit geltenden Fassung richtet, werden für die Berechnung des Essengeldzuschusses 20 Arbeitstage im Monat verbindlich festgelegt. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten nach Ziffer 1. beträgt im Monat 33,00 €.“

b. Die bisherige Ziffer 2. wird zu Ziffer 3. und erhält folgende Fassung:

„3. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten wird in einem Bescheid festgesetzt.“

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Wustermark, 30.06.2021

gez. H. Schreiber  
 Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0  
 einstimmig beschlossen

**Neubestellung der Ortswehrführung in der Gemeinde Wustermark, Einheit Wustermark**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung**  
**Vorlage: B-085/2021**

**Beschluss:**

Es wird das Benehmen mit der Bestellung von Herrn Tobias Schramm zum Ortswehrführer der Feuerwehreinheit Wustermark und den Herren Steve Benzin-Porath und Florian Reimers zu seinen Stellvertretern durch den Gemeindeführer Jürgen Scholz erklärt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0  
 einstimmig beschlossen

**Neubestellung des stellvertretenden Ortswehrführers in der Gemeinde Wustermark, Einheit Hoppenrade/Buchow-Karpzow**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung**  
**Vorlage: B-086/2021**

**Beschluss:**

Es wird das Benehmen mit der Bestellung von Herrn Oliver Plank zum stellvertretenden Ortswehrführer der Feuerwehreinheit Hoppenrade/Buchow-Karpzow durch den Gemeindeführer Jürgen Scholz erklärt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0  
 einstimmig beschlossen

**Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr Priort**  
**Hier: Beratung und Beschlussfassung**  
**Vorlage: B-104/2021**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den auf der Sitzung am 04.05.2021 gefassten Beschluss (B-083/2021) im Punkt 1 wie folgt zu ändern:

Das Feuerwehrgebäude im Ortsteil Priort wird in den Jahren 2022/2023 derart erweitert und modernisiert:

- Die bestehende Fahrzeughalle wird durch eine Verlegung des Treppenhauses so umgebaut, dass der mittlere Stellplatz in seiner Länge erweitert wird, um das Versorgungsfahrzeug des Katastrophenschutzes des Landkreises Havelland zukünftig unterstellen zu können.
- Das umgebaute Bestandsgebäude wird um einen Anbau erweitert, der Umkleideräume, Sanitärbereiche, einen Trocknungsraum, einen Medien-/Technikraum, eine Werkstatt, einen Putzmittelraum sowie einen Haustechnikraum mit der erforderlichen technischen Gebäudeausrüstung und einer unabhängigen Stromversorgung (USV) enthält.
- In der bestehenden Fahrzeughalle wird der Fußboden saniert sowie Abgassaug- und Druckluftanlagen für die Fahrzeuge eingebaut.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 1  
 einstimmig beschlossen

**1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.12.2020**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung**  
**Vorlage: B-097/2021**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzungsänderung:

### 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19 [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung Wustermark in ihrer Sitzung am 29. Juni 2021 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 8 (Sonstige ehrenamtlich Tätige) wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Wustermark, 30.06.2021

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

### Erweiterung des Stellenplans 2021 – Schaffung einer IT-Stelle im Rahmen des Schul-IT-Supports hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: B-098/2021

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt für das Jahr 2021 die Schaffung einer dritten IT-Stelle und damit eine Erweiterung des Stellenplanes 2021 um eine Vollzeitstelle in der Entgeltgruppe 8 (Bewertungsvermutung).

Im Haushaltsjahr 2021 soll die Besetzung dieser Stelle nur erfolgen, soweit eine Refinanzierung der Personalkosten in Höhe von mindestens 50 v. H. über Förderprogramme erfolgt.

Ab dem Haushaltsjahr 2022 soll die Stelle unabhängig von einer Refinanzierung der Personalkosten im Haushaltsplan verankert werden.

Soweit jedoch Möglichkeiten der Refinanzierung der Personalkosten bestehen und bekannt sind, ist die Gemeindeverwaltung angehalten, sich auch zukünftig aktiv um entsprechende Fördermittel zu bemühen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

### Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ Hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs Vorlage: B-100/2021

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ in der Fassung vom 27.05.2021

bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, Stellungnahmen zu den o. g. Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“ Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Vorlage: B-102/2021

#### Beschluss:

Es wird beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“ für das Gemeindegebiet im Ortsteil Elstal südlich der Bundesstraße 5 entsprechend der Entscheidung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg im Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben „Freizeitpark zur Erweiterung Karls Erlebnis-Dorf und Errichtung eines Ferienresorts“ vom 16. Februar 2021 mit Durchführungsvertrag aufzustellen.

Der Geltungsbereich bestehend aus den Flurstücken 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 52, 53, 62, 78, 79, 55, 238, 239, 269, 77, 71 der Flur 16, Flurstück 18 der Flur 18 und Flurstück 24 der Flur 21 in der Gemarkung Elstal umfasst die gesamte Vorhabenfläche mit einer Größe von ca. 79 ha gemäß dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Der Bebauungsplan ist im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und integriertem Grünordnungsplan aufzustellen.

Es werden folgende allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- die Entwicklung eines Sondergebietes Freizeit/Erholung/Ferienresort
- die Sicherung der Verkehrserschließung einschließlich der benötigten Parkplätze
- die Sicherung der Flächen und Maßnahmen gemäß der fachlichen Zielplanung

unter Berücksichtigung der Maßgaben der Landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Freizeitpark zur Erweiterung Karls Erlebnis-Dorf und Errichtung eines Ferienresorts“ vom 26. Februar 2021.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 | Nein: 3 | Enthaltung: 2  
mehrheitlich beschlossen

### Gasausschreibung für den Zeitraum 2022/2024

#### hier: Beratung und Beschlussfassung

#### Vorlage: B-106/2021

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Gaslieferungen (Bildung einer Einkaufsgemeinschaft) sowie den Anwendungsvertrag zum Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Gaslieferungen für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis max. 31.12.2024 abzuschließen.
2. Die Gemeinde Wustermark überträgt die Aufgabe der Ausschreibung und Vergabe der Gaslieferung für sämtliche gemeindeeigenen Abnah-

mestellen, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, für den o. g. Zeitraum auf die Gemeinde Milower Land als federführenden Einkaufspartner.

3. Die Gemeinde Wustermark beauftragt die Gemeinde Milower Land bzw. den beauftragten Dienstleister KUBUS, für den Gas-Bedarf der Gemeinde Wustermark Gebote für die nachfolgende Variante abzufordern:  
Gas mit einem Anteil von 20 % Biogas und 80 % Erdgas. Der Biogasanteil sollte möglichst ausschließlich aus Rest- und Abfallstoffen generiert werden und möglichst dem „Grünen Gas-Label“ entsprechen.
4. Die Gemeindevertretung wird auf der nächsten Sitzung nach Vergabe der Leistung über das Ergebnis des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens informiert.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 1  
einstimmig beschlossen

#### **Festlegung der Reinigung in Eigenleistung für das Objekt „Grundschule Otto Lilienthal – Erweiterungsneubau“**

**Hier: Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: B-107/2021**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gebäudereinigung – Unterhalts- und Grundreinigung – für die gemeindliche Einrichtung „Erweiterungsneubau der Grundschule“ durch einen Reinigungspool von einzustellenden Gemeindemitarbeiter\*innen erfolgen soll. Hierfür sind im Stellenplan für das Jahr 2021 unbefristete Stellen für 4 Teilzeitkräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 21 h vorzusehen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

#### **Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, CDU, DIE LINKE., SPD sowie WWG zur Gemeindevertretersitzung am 29.06.2021**

**hier: Fortentwicklung der „Wustermarker Mitte“**

**Vorlage: A-016/2021**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, umgehend in den Erarbeitungsprozess zur funktionalen sowie gestalterischen Fortentwicklung der „Wustermarker Mitte“ einzusteigen.

Die Zeitschiene ist so zu gestalten, dass aus dem Prozess hervorgehende konkrete Maßnahmen spätestens 2026 umgesetzt werden können. Eventuelle Fördermittel sollen eine Berücksichtigung finden können, wodurch die Zeitschiene im Prozess auch angepasst werden kann. Die Verwaltung unterbreitet einen Vorschlag für eine realistische Zeitschiene der erforderlichen Zwischenschritte und übernimmt die Koordination des Prozesses.

Der Erarbeitungsprozess soll in enger Abstimmung mit dem Ortsbeirat Wustermark erfolgen und die Bürgerschaft durch partizipative Prozesse intensiv einbinden. Entsprechende Formate sind im Weiteren abzustimmen. Die Verwaltung unterbreitet einen Vorschlag für die Prozessstruktur.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

#### **Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 04.05.2021**

**hier: Zertifizierung zur „Kinderfreundlichen Kommune“**

**Vorlage: A-014/2021**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung der notwendigen Schritte zur Erlangung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“.

Folgende Punkte sind dabei zu prüfen:

1. Personalaufwand und Zeitraum zur Erreichung des Zertifikats
2. Finanzielle Auswirkungen wie Personalkosten und weitere anfallende Kosten zur Erreichung des Zertifikats
3. Aufwand (Personalaufwand und Kosten) für die Erhaltung des Zertifikats
4. Welcher Nutzen entsteht für die Gemeinde Wustermark durch dieses Zertifikat?

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

#### **Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 29.06.2021**

**hier: Gemeinwohlorientierte Grundstücks- und Bodenpolitik für Wustermark – Erbbaurecht statt Bodenverkauf**

**Vorlage: A-017/2021**

#### **Beschluss:**

Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Wustermark werden, soweit rechtlich zulässig und sie größer als 1000 m<sup>2</sup> sind, nicht mehr veräußert, sondern nur noch in Erbbaupacht vergeben. Größere Grundstücke, auf denen lediglich ein Einfamilienhaus geplant ist, können von dieser Regelung ausgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 4 | Nein: 11 | Enthaltung: 2  
mehrheitlich abgelehnt

#### **Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 29.06.2021**

**hier: Mieterbeirat für Wustermark**

**Vorlage: A-018/2021**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Wustermark beauftragt die Gemeindeverwaltung Wustermark, bis zur kommenden Sitzung einen Vorschlag für die Änderung der Hauptsatzung vorzulegen, welche die Benennung eines Mieterbeirates für die Gemeinde Wustermark vorsieht. Als Vorbild soll dafür die Struktur des Seniorenbeirates dienen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 5 | Nein: 9 | Enthaltung: 2  
mehrheitlich abgelehnt

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter [www.wustermark.de](http://www.wustermark.de), ausgewiesen.

**Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (Kindertagesstättensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 und 97a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), §§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]) und dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in ihrer Sitzung am 29.06.2021 beschlossen:

**Teil 1:  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Wustermark betreibt in eigener Trägerschaft Kindertagesstätten als einheitliche öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (2) Die Satzung gilt auch für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte im Land Berlin, soweit die Zuständigkeit für das Kind in der Wohnortgemeinde Wustermark liegt.
- (3) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Kindertagesstätten haben die Kostenbeitragspflichtigen einen Zuschuss nach Maßgabe der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen (Essensgeld im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG).
- (4) Für Leistungen der Kindertagespflege im Sinne von § 2 Abs. 3 KitaG gelten die Bestimmungen der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Havelland vom 10.12.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Aufnahme von Kindern**

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark stehen grundsätzlich allen Kindern mit Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Havelland offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg haben. Vorrang bei der Aufnahme haben Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Wustermark.
- (2) Soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden.

- (3) Vor der Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss der Gemeinde Wustermark von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des bedingten Rechtsanspruches sowie der Kostenübernahme vorgelegt werden.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als
  - Kinderkrippenkind – Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
  - Kindergartenkind – Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
  - Hortkind – Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse der öffentlichen Einrichtung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Wustermark und den Personensorgeberechtigten des Kindes.

**§ 3  
Betreuungszeiten**

Nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung gilt für einen Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit und verlängerte Betreuungszeiten:

- (1) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich.
- (2) Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben auf Antrag und unter Vorlage begründender Nachweise einen Anspruch im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus gelten als längere Betreuungszeiten. Längere Betreuungszeiten sind gesondert zu beantragen und zu begründen. Die Betreuungszeit sollte im Regelfall 10 Stunden täglich nicht überschreiten (§ 9 Satz 5 KitaG).
- (4) Für bis zu 30 Tage im Kalenderjahr können die Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark Schließzeiten vorsehen, die den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt zu geben sind.

**Teil 2:  
Kostenbeiträge**

**§ 4  
Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. eines Monats, wird der hälftige Kostenbeitrag fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrages gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

**§ 6****Erhebung des Kostenbeitrages**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
- (2) Die Kostenbeiträge werden für 11 Monate eines Kita-Jahres erhoben. Als Ausgleich für Ausfallzeiten in der Betreuung (z. B. Krankheit, Urlaub, Schließtage der Einrichtung) ist der Monat Juli beitragsfrei. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Keine Kostenbeiträge werden erhoben, wenn und solange die Kostenbeitragspflichtigen oder das Kind nachweislich eine der folgenden Leistungen beziehen:
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Die Befreiung gilt mit Wirkung des Monats, in dem die Voraussetzungen der Befreiung nachgewiesen werden.

- (4) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist (z. B. nach § 17a KitaG für das letzte Kita-Jahr oder nach den Bestimmungen der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung – KitaBBV – in der jeweils geltenden Fassung), werden keine Kostenbeiträge erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt. Das Kita-Jahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres. Zur Gewährung der Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr (§ 17a KitaG) haben bei vorzeitig eingeschulter Kindern die Kostenbeitragspflichtigen die vorzeitige Einschulung möglichst bis zum 01.06. eines Kalenderjahres schriftlich nachzuweisen. Für ein vorzeitig eingeschultes Kind geleistete Kostenbeiträge für das letzte Kita-Jahr werden bei fristgemäßem Nachweis der vorzeitigen Einschulung innerhalb von drei Monaten nach der Einschulung erstattet. Bei verspätetem Nachweis erfolgt eine Erstattung drei Monaten nach Zugang des Nachweises.
- (5) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, mit Ausnahme des Wechsels der Altersgruppe, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages ab dem Ersten des Folgemonats (z. B. Veränderungen des Betreuungsumfanges und Änderung der familiären Situation). Beim Wechsel der Altersgruppe sowie beim Übergang in den Hort erfolgt die Neuberechnung der Kostenbeiträge

zum Ersten des Monats, in den der Wechsel der Altersgruppe bzw. der Übergang in den Hort fällt.

- (6) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel einen halben Monat umfasst, wird eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der Kostenbeiträge zugrunde gelegt, ungeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. In Verbindung mit § 5 Absatz 1 dieser Satzung wird somit ein hälftiger Kostenbeitrag für die Eingewöhnung erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes zum Ersten des Monats, wird die zweite Hälfte des Kostenbeitrages für diesen Monat nach der vereinbarten Regelbetreuungszeit bemessen.
- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich oder wiederholt überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, wird von den Kostenbeitragspflichtigen ein Beitrag in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit erheblich oder wiederholt überschritten, wird von den Kostenbeitragspflichtigen je angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag von 10,00 Euro erhoben. Der Beitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (8) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

**§ 7****Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Kostenbeiträge sind im Voraus zum 1. jedes Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes.
- (3) Rückständige Kostenbeiträge gemäß Absatz 1 werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

**§ 8****Maßstab für den Kostenbeitrag**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie, der vereinbarten Betreuungszeit, der Betreuung in einer Teileinrichtung (Krippe, Kindergarten oder Hort) und nach dem Elterneinkommen.
- (2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen wird. Entsprechende Nachweise sind einzureichen. Mit dem zweiten und jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind verringert sich der monatliche Kostenbeitrag um 20 v. H. je unterhaltsberechtigtem Kind, bei sechs und mehr unterhaltsberechtigten Kindern wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell (annähernde gleiche Zeiteile der Betreuung durch beide Elternteile), so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Elternteil anteilig berechnet.

**§ 9****Höhe der Kostenbeiträge**

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen:

Anlage I: Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern; Anlage II: Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern; Anlage III: Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern, die Bestandteile dieser Satzung sind.

- (2) Für Hortkinder wird in den Schulferien eine Betreuung entsprechend dem Rechtsanspruch gesichert. Ist ein höherer Betreuungsumfang notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen. Es wird kein hierfür gesonderter Beitrag erhoben.
- (3) Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers erhoben (Einkommensstufe über 40.000 € bis 42.500 € der Beitragstabellen in den Anlagen I, II und III). Pflegeeltern haben gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Erstattungsanspruch (§ 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG).
- (4) Personensorgeberechtigte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Kostenbeiträge nicht leisten können, haben die Möglichkeit, beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Havelland) eine Übernahme/Teilübernahme gemäß § 90 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit zu beantragen.

### § 10

#### **Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge**

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrags ist das Jahres-Nettoeinkommen der Eltern.
  - (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
  - (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts ein Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.
  - (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des Nettoeinkommens, welches im vorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurde. In den Fällen, in denen eine Einkommensveränderung um mehr als 10 v. H. wahrscheinlich ist, wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt. Dabei ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jede Art von Einkommen erfasst, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten i. S. d. Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Negative Einkünfte werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten als den regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünften im Sinne des Einkommenssteuergesetzes und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- Einkommen sind danach:
- a. Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist der Betrag, der nach Minderung des Bruttoeinkommens um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, die Unterhaltsleistungen für getrenntlebende Kinder sowie Werbungskosten, auch über den jeweils gültigen bereits im Rahmen der Lohnabrechnung berücksichtigten Pauschalbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinaus, sofern sie geltend gemacht und nachgewiesen werden) an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Einmalzahlungen – beispielsweise Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Einkommenssteuererstattungen – werden hinzuaddiert. Bei nichtselbständiger Tätigkeit ohne Sozialversicherungspflicht (z. B. Beamte) werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in angemessener Höhe abgezogen. Diese Beiträge gelten als angemessen, soweit sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.
  - b. Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit, sowie aus Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb ist die Summe der hieraus erzielten positiven Einkünfte gemindert um die Einkommenssteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer, die Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung in angemessener Höhe entsprechend lit. a. Satz 4 oder im Befreiungsfall entsprechend geleistete Zahlungen, die Unterhaltsleistungen für getrenntlebende Kinder und die abzugsfähigen Betriebsausgaben.
  - c. Sonstige Einnahmen im Sinne dieser Satzung sind:
    - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber zu versteuernde Einnahmen,
    - Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit,
    - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
    - Einnahmen aus Kapitalvermögen,
    - Renten und Pensionen,
    - Unterhaltsleistungen an den/die Personensorgeberechtigte/n und für das zu betreuende Kind, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs- und Beamtenversorgungsgesetz,
    - Arbeitslosengeld I,
    - Insolvenzgeld,
    - Krankengeld,
    - Mutterschaftsgeld,
    - Unterhaltsgeld,
    - Überbrückungsgeld,
    - Übergangsgeld,
    - Kurzarbeitergeld,
    - Saisonkurzarbeitergeld oder tarifliche Schlechtwetter- oder Wintergelder,
    - Verletztengeld,
    - gewährte Einkommenssteuererstattungen
    - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
    - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitge-

setz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Die sonstigen Einnahmen im Sinne von lit. c. werden nur insoweit zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gerechnet, als hierfür keine Abzüge entsprechend den Regelungen in lit. a. oder b. vorzunehmen sind.

d. Nicht zu den sonstigen Einnahmen und Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:

- Kindergeld,
- Pflegekindergeld,
- Baukindergeld des Bundes,
- die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB XII,
- Arbeitslosengeld II,
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die ein Elternteil oder beide Elternteile aus dem Regelsatz gemäß dem SGB XII erbracht haben.

Erhält eine für die Bemessung des Einkommens nach dieser Satzung maßgebliche Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

e. Sofern Bestimmungen dieser Satzung zur Festlegung des Elterneinkommens zwingenden Vorgaben der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61]) in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Bestimmung der Unzumutbarkeit eines Kostenbeitrages für Geringverdienende im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaBBV widersprechen, gelten anstelle dieser Satzungsbestimmungen die zwingenden Vorgaben der KitaBBV.

### § 11

#### Mitwirkungsverpflichtung

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide. Für den Fall, dass vorstehende Nachweise im Zeitpunkt der Auskunftserteilung nicht vorhanden sind, können anderweitige Einkommensnachweise eingereicht werden, das sind insbesondere behördliche Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte oder verbindlich unterzeichnete Arbeitsverträge. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt

noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbststeinschätzung (Gewinn) auszugehen und ein vorläufiger Kostenbeitrag festzulegen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird in diesem Fall ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1.700,00 € widerleglich vermutet. Der Einkommensteuerbescheid ist in diesem Fall unverzüglich nachzureichen.

- (2) Die Nachweise zum Vorjahreseinkommen nach Abs. 1 sind jährlich unaufgefordert bis zum 30.06. bei der Gemeinde Wustermark einzureichen.
- (3) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis trotz einmaliger schriftlicher oder textlicher Aufforderung mit Fristsetzung durch die Gemeinde Wustermark erbringen, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Abs. 1 Satz 5 bleibt davon unberührt. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.
- (4) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Änderung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorliegen.
- (5) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Änderung neu festzusetzen. Eine Änderung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorliegen.

### Teil 3:

#### Schlussbestimmungen

### § 12

#### Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Für eine ordnungsgemäße Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark und zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie weitere personenbezogene Daten der Kostenbeitragspflichtigen, der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben und verarbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung und der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (2) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen einschließlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

### § 13

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Die Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark vom 08.05.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen

Wustermark, den 30.06.2021

- Anlage I: Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern
- Anlage II: Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern
- Anlage III: Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

sind Bestandteil dieser Satzung.

Das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg wurde vom örtlichen Träger der Jugendhilfe mit Schreiben vom 10.06.2021 Az.: Ref. 52/ Kla erteilt.

**Anlage I: Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern**

Mindestbetreuung bis zu 6 Stunden

Jahres-Nettoeinkommen in Euro	Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder					
	1	2	3	4	5	6
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
<b>bis 20.000</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Über 20.000 bis 22.500 *	29,00	23,00	17,00	11,00	5,00	0,00
Über 22.500 bis 25.000	45,00	36,00	27,00	18,00	9,00	0,00
Über 25.000 bis 27.500	61,00	48,00	36,00	24,00	12,00	0,00
Über 27.500 bis 30.000	76,00	61,00	46,00	30,00	15,00	0,00
Über 30.000 bis 32.500	92,00	74,00	55,00	37,00	18,00	0,00
Über 32.500 bis 35.000	108,00	86,00	64,00	43,00	21,00	0,00
Über 35.000 bis 37.500	123,00	99,00	74,00	49,00	24,00	0,00
Über 37.500 bis 40.000	139,00	111,00	83,00	55,00	27,00	0,00
Über 40.000 bis 42.500	155,00	124,00	93,00	62,00	31,00	0,00
Über 42.500 bis 45.000	170,00	136,00	102,00	68,00	34,00	0,00
Über 45.000 bis 47.500	186,00	149,00	111,00	74,00	37,00	0,00
Über 47.500 bis 50.000	202,00	161,00	121,00	80,00	40,00	0,00
Über 50.000 bis 52.500	217,00	174,00	130,00	87,00	43,00	0,00
Über 52.500 bis 55.000	233,00	186,00	140,00	93,00	46,00	0,00
Über 55.000 bis 57.500	249,00	199,00	149,00	99,00	49,00	0,00
Über 57.500 bis 60.000	264,00	211,00	158,00	105,00	52,00	0,00
Über 60.000 bis 62.500	280,00	224,00	168,00	112,00	56,00	0,00
Über 62.500 bis 65.000	296,00	237,00	177,00	118,00	59,00	0,00
Über 65.000 bis 67.500	311,00	249,00	187,00	124,00	62,00	0,00
Über 67.500 bis 70.000	327,00	262,00	196,00	131,00	65,00	0,00
<b>über 70.000</b>	<b>343,00</b>	<b>274,00</b>	<b>205,00</b>	<b>137,00</b>	<b>68,00</b>	<b>0,00</b>

\* Ausweis Mindestbeitrag an dieser Stelle nicht möglich, ausgewiesene Beitragssätze einschließlich Verpflegung

## Betreuung bis zu 8 Stunden

Jahres-Nettoeinkommen in Euro	Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder					
	1	2	3	4	5	6
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
<b>bis 20.000</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Über 20.000 bis 22.500 *	41,00	32,00	24,00	16,00	8,00	0,00
Über 22.500 bis 25.000	59,00	47,00	35,00	23,00	11,00	0,00
Über 25.000 bis 27.500	78,00	63,00	47,00	31,00	15,00	0,00
Über 27.500 bis 30.000	97,00	78,00	58,00	39,00	19,00	0,00
Über 30.000 bis 32.500	116,00	93,00	69,00	46,00	23,00	0,00
Über 32.500 bis 35.000	135,00	108,00	81,00	54,00	27,00	0,00
Über 35.000 bis 37.500	153,00	123,00	92,00	61,00	30,00	0,00
Über 37.500 bis 40.000	172,00	138,00	103,00	69,00	34,00	0,00
Über 40.000 bis 42.500	191,00	153,00	114,00	76,00	38,00	0,00
Über 42.500 bis 45.000	210,00	168,00	126,00	84,00	42,00	0,00
Über 45.000 bis 47.500	228,00	183,00	137,00	91,00	45,00	0,00
Über 47.500 bis 50.000	247,00	198,00	148,00	99,00	49,00	0,00
Über 50.000 bis 52.500	266,00	213,00	159,00	106,00	53,00	0,00
Über 52.500 bis 55.000	285,00	228,00	171,00	114,00	57,00	0,00
Über 55.000 bis 57.500	304,00	243,00	182,00	121,00	60,00	0,00
Über 57.500 bis 60.000	322,00	258,00	193,00	129,00	64,00	0,00
Über 60.000 bis 62.500	341,00	273,00	204,00	136,00	68,00	0,00
Über 62.500 bis 65.000	360,00	288,00	216,00	144,00	72,00	0,00
Über 65.000 bis 67.500	379,00	303,00	227,00	151,00	75,00	0,00
Über 67.500 bis 70.000	397,00	318,00	238,00	159,00	79,00	0,00
<b>über 70.000</b>	<b>416,00</b>	<b>333,00</b>	<b>250,00</b>	<b>166,00</b>	<b>83,00</b>	<b>0,00</b>

\* Ausweis Mindestbeitrag an dieser Stelle nicht möglich, ausgewiesene Beitragssätze einschließlich Verpflegung

## Anlage I: Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

## Betreuung bis zu 10 Stunden

Jahres-Nettoeinkommen in Euro	Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder					
	1	2	3	4	5	6
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
<b>bis 20.000</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Über 20.000 bis 22.500	41,00	32,00	24,00	16,00	8,00	0,00
Über 22.500 bis 25.000	62,00	49,00	37,00	24,00	12,00	0,00
Über 25.000 bis 27.500	83,00	66,00	49,00	33,00	16,00	0,00
Über 27.500 bis 30.000	104,00	83,00	62,00	41,00	20,00	0,00
Über 30.000 bis 32.500	125,00	100,00	75,00	50,00	25,00	0,00
Über 32.500 bis 35.000	145,00	116,00	87,00	58,00	29,00	0,00
Über 35.000 bis 37.500	166,00	133,00	100,00	66,00	33,00	0,00
Über 37.500 bis 40.000	187,00	150,00	112,00	75,00	37,00	0,00
Über 40.000 bis 42.500	208,00	167,00	125,00	83,00	41,00	0,00
Über 42.500 bis 45.000	229,00	183,00	137,00	91,00	45,00	0,00
Über 45.000 bis 47.500	250,00	200,00	150,00	100,00	50,00	0,00
Über 47.500 bis 50.000	271,00	217,00	163,00	108,00	54,00	0,00
Über 50.000 bis 52.500	292,00	234,00	175,00	117,00	58,00	0,00
Über 52.500 bis 55.000	313,00	250,00	188,00	125,00	62,00	0,00
Über 55.000 bis 57.500	334,00	267,00	200,00	133,00	66,00	0,00
Über 57.500 bis 60.000	355,00	284,00	213,00	142,00	71,00	0,00
Über 60.000 bis 62.500	376,00	301,00	225,00	150,00	75,00	0,00
Über 62.500 bis 65.000	397,00	317,00	238,00	158,00	79,00	0,00
Über 65.000 bis 67.500	418,00	334,00	251,00	167,00	83,00	0,00
Über 67.500 bis 70.000	439,00	351,00	263,00	175,00	87,00	0,00
<b>über 70.000</b>	<b>460,00</b>	<b>368,00</b>	<b>276,00</b>	<b>184,00</b>	<b>92,00</b>	<b>0,00</b>

Betreuung über 10 Stunden

Jahres-Nettoeinkommen in Euro	Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder					
	1	2	3	4	5	6
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
<b>bis 20.000</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
über 20.000 bis 22.500	41,00	32,00	24,00	16,00	8,00	0,00
über 22.500 bis 25.000	64,00	51,00	38,00	25,00	12,00	0,00
über 25.000 bis 27.500	87,00	69,00	52,00	34,00	17,00	0,00
über 27.500 bis 30.000	110,00	88,00	66,00	44,00	22,00	0,00
über 30.000 bis 32.500	133,00	107,00	80,00	53,00	26,00	0,00
über 32.500 bis 35.000	156,00	125,00	94,00	62,00	31,00	0,00
über 35.000 bis 37.500	180,00	144,00	108,00	72,00	36,00	0,00
über 37.500 bis 40.000	203,00	162,00	121,00	81,00	40,00	0,00
über 40.000 bis 42.500	226,00	181,00	135,00	90,00	45,00	0,00
über 42.500 bis 45.000	249,00	199,00	149,00	99,00	49,00	0,00
über 45.000 bis 47.500	272,00	218,00	163,00	109,00	54,00	0,00
über 47.500 bis 50.000	295,00	236,00	177,00	118,00	59,00	0,00
über 50.000 bis 52.500	318,00	255,00	191,00	127,00	63,00	0,00
über 52.500 bis 55.000	341,00	273,00	205,00	136,00	68,00	0,00
über 55.000 bis 57.500	365,00	292,00	219,00	146,00	73,00	0,00
über 57.500 bis 60.000	388,00	310,00	232,00	155,00	77,00	0,00
über 60.000 bis 62.500	411,00	329,00	246,00	164,00	82,00	0,00
über 62.500 bis 65.000	434,00	347,00	260,00	173,00	86,00	0,00
über 65.000 bis 67.500	457,00	366,00	274,00	183,00	91,00	0,00
über 67.500 bis 70.000	480,00	384,00	288,00	192,00	96,00	0,00
<b>über 70.000</b>	<b>Höchstbeitrag **</b>	<b>503,00</b>	<b>403,00</b>	<b>302,00</b>	<b>201,00</b>	<b>100,00</b>

\*\* ausgewiesener Höchstbeitrag einschließlich Verpflegung

Anlage II: Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Mindestbetreuung bis zu 6 Stunden

Jahres-Nettoeinkommen in Euro	Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder					
	1	2	3	4	5	6
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
<b>bis 20.000</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
über 20.000 bis 22.500 *	29,00	23,00	17,00	11,00	5,00	0,00
über 22.500 bis 25.000	40,00	32,00	24,00	16,00	8,00	0,00
über 25.000 bis 27.500	50,00	40,00	30,00	20,00	10,00	0,00
über 27.500 bis 30.000	61,00	49,00	36,00	24,00	12,00	0,00
über 30.000 bis 32.500	72,00	57,00	43,00	28,00	14,00	0,00
über 32.500 bis 35.000	82,00	66,00	49,00	33,00	16,00	0,00
über 35.000 bis 37.500	93,00	74,00	56,00	37,00	18,00	0,00
über 37.500 bis 40.000	103,00	83,00	62,00	41,00	20,00	0,00
über 40.000 bis 42.500	114,00	91,00	68,00	45,00	22,00	0,00
über 42.500 bis 45.000	125,00	100,00	75,00	50,00	25,00	0,00
über 45.000 bis 47.500	135,00	108,00	81,00	54,00	27,00	0,00
über 47.500 bis 50.000	146,00	117,00	87,00	58,00	29,00	0,00
über 50.000 bis 52.500	156,00	125,00	94,00	62,00	31,00	0,00
über 52.500 bis 55.000	167,00	134,00	100,00	67,00	33,00	0,00
über 55.000 bis 57.500	178,00	142,00	106,00	71,00	35,00	0,00
über 57.500 bis 60.000	188,00	150,00	113,00	75,00	37,00	0,00
über 60.000 bis 62.500	199,00	159,00	119,00	79,00	39,00	0,00
über 62.500 bis 65.000	209,00	167,00	125,00	83,00	41,00	0,00
über 65.000 bis 67.500	220,00	176,00	132,00	88,00	44,00	0,00
über 67.500 bis 70.000	231,00	184,00	138,00	92,00	46,00	0,00
<b>über 70.000</b>	<b>241,00</b>	<b>193,00</b>	<b>144,00</b>	<b>96,00</b>	<b>48,00</b>	<b>0,00</b>

\* Ausweis Mindestbeitrag an dieser Stelle nicht möglich, ausgewiesene Beitragssätze einschließlich Verpflegung

## Betreuung bis zu 8 Stunden

Jahres-Nettoeinkommen in Euro	Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder					
	1	2	3	4	5	6
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
<b>bis 20.000</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Über 20.000 bis 22.500 *	41,00	32,00	24,00	16,00	8,00	0,00
Über 22.500 bis 25.000	54,00	43,00	32,00	21,00	10,00	0,00
Über 25.000 bis 27.500	67,00	53,00	40,00	26,00	13,00	0,00
Über 27.500 bis 30.000	80,00	64,00	48,00	32,00	16,00	0,00
Über 30.000 bis 32.500	93,00	74,00	55,00	37,00	18,00	0,00
Über 32.500 bis 35.000	106,00	84,00	63,00	42,00	21,00	0,00
Über 35.000 bis 37.500	119,00	95,00	71,00	47,00	23,00	0,00
Über 37.500 bis 40.000	131,00	105,00	79,00	52,00	26,00	0,00
Über 40.000 bis 42.500	144,00	115,00	86,00	57,00	28,00	0,00
Über 42.500 bis 45.000	157,00	126,00	94,00	63,00	31,00	0,00
Über 45.000 bis 47.500	170,00	136,00	102,00	68,00	34,00	0,00
Über 47.500 bis 50.000	183,00	147,00	110,00	73,00	36,00	0,00
Über 50.000 bis 52.500	196,00	157,00	118,00	78,00	39,00	0,00
Über 52.500 bis 55.000	209,00	167,00	125,00	83,00	41,00	0,00
Über 55.000 bis 57.500	222,00	178,00	133,00	89,00	44,00	0,00
Über 57.500 bis 60.000	235,00	188,00	141,00	94,00	47,00	0,00
Über 60.000 bis 62.500	248,00	198,00	149,00	99,00	49,00	0,00
Über 62.500 bis 65.000	261,00	209,00	156,00	104,00	52,00	0,00
Über 65.000 bis 67.500	274,00	219,00	164,00	109,00	54,00	0,00
Über 67.500 bis 70.000	287,00	230,00	172,00	115,00	57,00	0,00
<b>über 70.000</b>	<b>300,00</b>	<b>240,00</b>	<b>180,00</b>	<b>120,00</b>	<b>60,00</b>	<b>0,00</b>

\* Ausweis Mindestbeitrag an dieser Stelle nicht möglich, ausgewiesene Beitragssätze einschließlich Verpflegung

## Anlage II: Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

## Betreuung bis zu 10 Stunden

Jahres-Nettoeinkommen in Euro	Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder					
	1	2	3	4	5	6
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
<b>bis 20.000</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Über 20.000 bis 22.500	41,00	32,00	24,00	16,00	8,00	0,00
Über 22.500 bis 25.000	55,00	44,00	33,00	22,00	11,00	0,00
Über 25.000 bis 27.500	70,00	56,00	42,00	28,00	14,00	0,00
Über 27.500 bis 30.000	84,00	67,00	50,00	33,00	16,00	0,00
Über 30.000 bis 32.500	98,00	79,00	59,00	39,00	19,00	0,00
Über 32.500 bis 35.000	113,00	90,00	67,00	45,00	22,00	0,00
Über 35.000 bis 37.500	127,00	102,00	76,00	51,00	25,00	0,00
Über 37.500 bis 40.000	142,00	113,00	85,00	56,00	28,00	0,00
Über 40.000 bis 42.500	156,00	125,00	93,00	62,00	31,00	0,00
Über 42.500 bis 45.000	171,00	136,00	102,00	68,00	34,00	0,00
Über 45.000 bis 47.500	185,00	148,00	111,00	74,00	37,00	0,00
Über 47.500 bis 50.000	199,00	159,00	119,00	79,00	39,00	0,00
Über 50.000 bis 52.500	214,00	171,00	128,00	85,00	42,00	0,00
Über 52.500 bis 55.000	228,00	182,00	137,00	91,00	45,00	0,00
Über 55.000 bis 57.500	243,00	194,00	145,00	97,00	48,00	0,00
Über 57.500 bis 60.000	257,00	206,00	154,00	103,00	51,00	0,00
Über 60.000 bis 62.500	271,00	217,00	163,00	108,00	54,00	0,00
Über 62.500 bis 65.000	286,00	229,00	171,00	114,00	57,00	0,00
Über 65.000 bis 67.500	300,00	240,00	180,00	120,00	60,00	0,00
Über 67.500 bis 70.000	315,00	252,00	189,00	126,00	63,00	0,00
<b>über 70.000</b>	<b>329,00</b>	<b>263,00</b>	<b>197,00</b>	<b>131,00</b>	<b>65,00</b>	<b>0,00</b>

Betreuung über 10 Stunden

Jahres-Nettoeinkommen in Euro	Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder					
	1	2	3	4	5	6
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
<b>bis 20.000</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
über 20.000 bis 22.500	41,00	32,00	24,00	16,00	8,00	0,00
über 22.500 bis 25.000	57,00	45,00	34,00	22,00	11,00	0,00
über 25.000 bis 27.500	72,00	58,00	43,00	29,00	14,00	0,00
über 27.500 bis 30.000	88,00	71,00	53,00	35,00	17,00	0,00
über 30.000 bis 32.500	104,00	83,00	62,00	41,00	20,00	0,00
über 32.500 bis 35.000	120,00	96,00	72,00	48,00	24,00	0,00
über 35.000 bis 37.500	136,00	109,00	81,00	54,00	27,00	0,00
über 37.500 bis 40.000	152,00	121,00	91,00	60,00	30,00	0,00
über 40.000 bis 42.500	168,00	134,00	100,00	67,00	33,00	0,00
über 42.500 bis 45.000	184,00	147,00	110,00	73,00	36,00	0,00
über 45.000 bis 47.500	199,00	159,00	119,00	79,00	39,00	0,00
über 47.500 bis 50.000	215,00	172,00	129,00	86,00	43,00	0,00
über 50.000 bis 52.500	231,00	185,00	139,00	92,00	46,00	0,00
über 52.500 bis 55.000	247,00	198,00	148,00	99,00	49,00	0,00
über 55.000 bis 57.500	263,00	210,00	158,00	105,00	52,00	0,00
über 57.500 bis 60.000	279,00	223,00	167,00	111,00	55,00	0,00
über 60.000 bis 62.500	295,00	236,00	177,00	118,00	59,00	0,00
über 62.500 bis 65.000	311,00	248,00	186,00	124,00	62,00	0,00
über 65.000 bis 67.500	326,00	261,00	196,00	130,00	65,00	0,00
über 67.500 bis 70.000	342,00	274,00	205,00	137,00	68,00	0,00
<b>über 70.000</b>	<b>Höchstbeitrag **</b>	<b>358,00</b>	<b>286,00</b>	<b>215,00</b>	<b>143,00</b>	<b>71,00</b>
			<b>0,00</b>			<b>0,00</b>

\*\* ausgewiesener Höchstbeitrag einschließlich Verpflegung

Anlage III: Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Mindestbetreuung bis zu 4 Stunden

Jahres-Nettoeinkommen in Euro	Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder					
	1	2	3	4	5	6
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
<b>bis 20.000</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
über 20.000 bis 22.500 *	21,00	17,00	13,00	8,00	4,00	0,00
über 22.500 bis 25.000	29,00	23,00	17,00	11,00	5,00	0,00
über 25.000 bis 27.500	37,00	29,00	22,00	14,00	7,00	0,00
über 27.500 bis 30.000	45,00	36,00	27,00	18,00	9,00	0,00
über 30.000 bis 32.500	53,00	42,00	31,00	21,00	10,00	0,00
über 32.500 bis 35.000	60,00	48,00	36,00	24,00	12,00	0,00
über 35.000 bis 37.500	68,00	55,00	41,00	27,00	13,00	0,00
über 37.500 bis 40.000	76,00	61,00	45,00	30,00	15,00	0,00
über 40.000 bis 42.500	84,00	67,00	50,00	33,00	16,00	0,00
über 42.500 bis 45.000	92,00	73,00	55,00	36,00	18,00	0,00
über 45.000 bis 47.500	100,00	80,00	60,00	40,00	20,00	0,00
über 47.500 bis 50.000	107,00	86,00	64,00	43,00	21,00	0,00
über 50.000 bis 52.500	115,00	92,00	69,00	46,00	23,00	0,00
über 52.500 bis 55.000	123,00	98,00	74,00	49,00	24,00	0,00
über 55.000 bis 57.500	131,00	105,00	78,00	52,00	26,00	0,00
über 57.500 bis 60.000	139,00	111,00	83,00	55,00	27,00	0,00
über 60.000 bis 62.500	147,00	117,00	88,00	58,00	29,00	0,00
über 62.500 bis 65.000	154,00	123,00	92,00	61,00	30,00	0,00
über 65.000 bis 67.500	162,00	130,00	97,00	65,00	32,00	0,00
über 67.500 bis 70.000	170,00	136,00	102,00	68,00	34,00	0,00
<b>über 70.000</b>	<b>178,00</b>	<b>142,00</b>	<b>107,00</b>	<b>71,00</b>	<b>35,00</b>	<b>0,00</b>

\* Ausweis Mindestbeitrag an dieser Stelle nicht möglich, ausgewiesene Beitragssätze einschließlich Verpflegung

## Betreuung über 4 Stunden

Jahres-Nettoeinkommen in Euro	Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder					
	1	2	3	4	5	6
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
<b>bis 20.000</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
über 20.000 bis 22.500 *	32,00	26,00	19,00	13,00	6,00	0,00
über 22.500 bis 25.000	40,00	32,00	24,00	16,00	8,00	0,00
über 25.000 bis 27.500	48,00	39,00	29,00	19,00	9,00	0,00
über 27.500 bis 30.000	56,00	45,00	34,00	22,00	11,00	0,00
über 30.000 bis 32.500	65,00	52,00	39,00	26,00	13,00	0,00
über 32.500 bis 35.000	73,00	58,00	43,00	29,00	14,00	0,00
über 35.000 bis 37.500	81,00	64,00	48,00	32,00	16,00	0,00
über 37.500 bis 40.000	89,00	71,00	53,00	35,00	17,00	0,00
über 40.000 bis 42.500	97,00	77,00	58,00	38,00	19,00	0,00
über 42.500 bis 45.000	105,00	84,00	63,00	42,00	21,00	0,00
über 45.000 bis 47.500	113,00	90,00	68,00	45,00	22,00	0,00
über 47.500 bis 50.000	121,00	97,00	72,00	48,00	24,00	0,00
über 50.000 bis 52.500	129,00	103,00	77,00	51,00	25,00	0,00
über 52.500 bis 55.000	137,00	110,00	82,00	55,00	27,00	0,00
über 55.000 bis 57.500	145,00	116,00	87,00	58,00	29,00	0,00
über 57.500 bis 60.000	153,00	123,00	92,00	61,00	30,00	0,00
über 60.000 bis 62.500	161,00	129,00	97,00	64,00	32,00	0,00
über 62.500 bis 65.000	169,00	135,00	101,00	67,00	33,00	0,00
über 65.000 bis 67.500	177,00	142,00	106,00	71,00	35,00	0,00
über 67.500 bis 70.000	186,00	148,00	111,00	74,00	37,00	0,00
<b>über 70.000</b>	<b>Höchstbeitrag **</b>	<b>194,00</b>	<b>155,00</b>	<b>116,00</b>	<b>77,00</b>	<b>38,00</b>

\* Ausweis Mindestbeitrag an dieser Stelle nicht möglich, ausgewiesene Beitragssätze einschließlich Verpflegung

\*\* ausgewiesener Höchstbeitrag einschließlich Verpflegung

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (Kindertagesstättensatzung), die mit Beschluss B-099/2021 in der 16./VII. Sitzung der Gemeindevertretung am 29.06.2021 beschlossen wurde, ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 30.06.2021

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

### Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ in der Gemeinde Wustermark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung von Wustermark hat am 11.11.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“ beschlossen. Am 08.04.2014 beschloss sie, den räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. E 26 in die Planbereiche A „Parkplatz“ und B „Schulzentrum“ zu unterteilen. Der Teil A ist am 24.07.2015 rechtsverbindlich geworden. Am 27.02.2018 hat die Gemeindevertretung Wustermark den bestehenden Aufstellungsbeschluss konkretisiert. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ erfolgt im Normalverfahren mit einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit,

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

#### Ziel der Planung

Ziel des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung des Areals zur Errichtung und zum Betrieb eines Schulzentrums mit ergänzenden Einrichtungen rund um die Betreuung, Beschulung und Versorgung von Kindern. Hierzu können unter anderem zählen:

- eine Frischeküche für die Versorgung der den Schulstandort nutzenden Kinder/Schüler,
- Sporteinrichtungen und -anlagen,
- Kita-Einrichtungen, die im weiteren Planungsverlauf nicht mehr als Planungsziel verfolgt worden sind,
- Spielplätze und ein Skaterpark.

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 36 der Flur 1 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 64 der Flur 3, beide in der Gemarkung Elstal, abzüglich der durch den Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule, Teil A „Parkplatz“ überplanten Fläche sowie einer Teilfläche des Flurstückes 64, der Flur 3, Gemarkung Elstal mit baulichen Anlagen der Heinz-Sielmann-Oberschule.

Er hat eine Fläche von ca. 4,3 ha und wird im Norden von der Maulbeerallee, im Westen vom begrünten Erdwall und dem dahinter liegenden Straße Dyrötzer Ring, im Süden von der Puschkinstraße und im Osten vom

Siedlungszusammenhang mit den Gebäuden und Anlagen der Heinz-Sielmann-Oberschule und Teilen der denkmalgeschützten Eisenbahnersiedlung sowie einer durch den B-Plan E 26 „An der Schule, Teil A „Parkplatz“ bestimmten, zwischenzeitlich errichteten Stellplatzanlage begrenzt.

#### Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der aufzustellende Bebauungsplan ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wustermark entwickelbar.

#### Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ im OT Elstal der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom 27.05.2021, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Textliche Festsetzungen sowie der Begründung mit ihren nachfolgend angeführten Anlagen und den verfügbaren umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt.

Anlage 1 **Städtebauliches Konzept** in der Fassung vom 27.05.2021 zum B-Plan Nr. E 26 „An der Schule, Teil B „Schulzentrum“ nach Entwürfen von

STEFFEN PFROGNER Stadtplaner Architekt  
 NUMRICH ALBRECHT KLUMPP Gesellschaft v. Architekten GmbH  
 KuBuS Freiraumplanung GmbH & Co. KG

Anlage 2 **Bestandskarte der Biotoptypen und Bäume** vom 02.09.2019

AG PROTZMANN + WEGWERTH Arbeitsgruppe für Landschaftsarchitektur PartGmbH, 14469 Potsdam

Anlage 3 **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Neubau einer Dreifeld-Sporthalle in Wustermark**, Schulstr. 16, 14641 Wustermark OT Elstal, 25.02.20219,

AG PROTZMANN + WEGWERTH Arbeitsgruppe für Landschaftsarchitektur PartGmbH, 14469 Potsdam

Anlage 4 **Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische Erfassungen der Tierklassen Vögel und Reptilien sowie Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und Artengruppen** auf der Fläche des B-Plans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B in der Gemeinde Wustermark – LK Havelland; November 2018, Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon, 13059 Berlin

Anlage 5 **Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Bauantragsstellung des Neubaus einer Dreifeld-Sporthalle in Wustermark**, 08.02.2019, AG PROTZMANN + WEGWERTH Arbeitsgruppe für Landschaftsarchitektur PartGmbH, 14469 Potsdam

Anlage 6 **Ausnahmeantrag für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Bauantragsstellung des Neubaus einer Dreifeld-Sporthalle in Wustermark**, 25.02.2019, AG PROTZMANN + WEGWERTH Arbeitsgruppe für Landschaftsarchitektur PartGmbH, 14469 Potsdam

Anlage 7.1 **Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 29 BbgNatSchAG von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG für die Vogelarten Gelbspötter, Neuntöter und Pirol** im Bereich des B-Plan E 26 Teil B „An der Schule“ in Elstal, Januar 2021, Büro für Umweltplanungen, Dipl.-Ing. F. Schulze, 14641 Paulinenaue

Anlage 7.2 **Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 29 BbgNatSchAG von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG zum Fang von Zauneidechsen** im Bereich des B-Plan E 26 Teil B „An der Schule“ in Elstal, Stand Januar 2021, Büro für Umweltplanungen Dipl.-Ing. F. Schulze, 14641 Paulinenaue

Anlage 7.3 **Konzept zur Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem B-Plangebiet E 26 Teil B „An der Schule“ in Elstal in eine Fläche in der Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 2,**

**Flurstücke 15/1 und 17 (teilweise)**, Januar 2021, Büro für Umweltplanungen Dipl.-Ing. F. Schulze, 14641 Paulinenaue

Anlage 8 **Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG für das geschützte Biotop Birkenvorwald trockener Standorte (082816)** im Bereich des B-Plangebiets E 26 Teil B „An der Schule“ in Elstal in der Gemeinde Wustermark, Januar 2021, Büro für Umweltplanungen Dipl.-Ing. F. Schulze, 14641 Paulinenaue

Anlage 9 **Schallimmissionsprognose Verkehrs-, Anlagen- und Sportlärm**

Berichtsnummer: Y0752.002.01.002 vom 20.05.2021  
 Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, 97204 Höchberg, Niederlassung 10829 Berlin

Anlage 10 **Beratungsleistungen zur Luftreinhaltung**

Berichtsnummer: Y0752.002.02.002 vom 20.05.2021  
 Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, 97204 Höchberg

#### Verfügbare umweltbezogene Informationen

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht (Begründung mit seinen Anlagen 1 bis 10) die **Stellungnahmen zum Vorentwurf** des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B

- des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 und Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 vom 13.12.2019
- des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege vom 13.12.2019 und Abteilung Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 27.11.2019
- der Oberförsterei Brieselang des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 05.12.2019
- des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 06.12.2019
- des Landkreises Havelland vom 19.12.2019 mit den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde, des Gesundheitsamtes
- des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Havelland“ vom 03.12.2019

sowie die **Ergebnisse einer Baugrundstellungnahme** des Ingenieurbüros für Geotechnik Dipl.-Ing. F. Maschke, „Baugrundstellungnahme zur Erweiterung Schulcampus Schulstraße 16 in Wustermark, OT Elstal – Voruntersuchungen“ (Bearb.-Nr. H18-137) vom 25.06.2018

#### I. Aus dem Umweltbericht, den Fachbeiträgen und den umweltrelevanten Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Angaben zum Schutzgut Fläche**  
 Bestandsbeschreibung, Ermittlung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, insbesondere Ausführungen durch Überbauung der Fläche (anlagebedingter Konflikt); erforderliche Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Fläche (durch den Plan zulässige Neuversiegelung durch bauliche Anlagen und Nutzungen)
- **Angaben zum Schutzgut Boden**  
 Bestandsbeschreibung, Ermittlung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zu lokalen Beeinträchtigungen, zum Versiegelungsgrad, zur Bodenschutzfunktion, Lebensraumfunktion; zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan mögliche Bodeninanspruchnahme (baubedingte Konflikte); zu vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

- **Angaben zum Schutzgut Wasser**  
Bestandsbeschreibung und Ermittlung der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zum Grund- und Oberflächenwasser und zur Versickerung des Niederschlagswassers und zur Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Elstal; zu bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser (Eindringen von Bauschadstoffen in den Boden)
  - **Angaben zum Schutzgut Klima / Luft**  
Bestandsbeschreibung und Ermittlung Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zum Lokalklima; zu Auswirkungen der Neuversiegelung auf die klimatischen Verhältnisse auch zu bau- und betriebsbedingten Konflikten; zur Vermeidungsmaßnahmen durch Maßnahmen der Objektplanung
  - **Angaben zum Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt**  
Bestandsbeschreibung und Ermittlung der Vorbelastungen und der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zum individuell geprägten Landschafts- und Ortsbilderleben;
  - **Angaben zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit**  
Bestandsbeschreibung, Ermittlung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben mittels einer Schallimmissionsprognose Verkehrs-, Anlagen- und Sportlärm und mittels Beratungsleistungen zur Luftreinhaltung; zu Empfehlungen zur Gliederung des Grundstückes und zur Bauleitplanung für südlich, außerhalb des B-Plans gelegene Flächen; zur Luftreinhaltung insbesondere im Hinblick auf eine Frischeküche mit Empfehlungen für die gebäudetechnisch Anlage
  - **Angaben zum Schutzgut Tiere und Pflanzen**  
Bestandsbeschreibung und Ermittlung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, Ausführungen zu geschütztem Biotop, Biotoptypen, Gehölzen und Baumbestand, zu Brutvögeln, Fledermäusen, an Gewässer gebundene Arten, Schmetterlinge, Schnecken, Käfern und Reptilien (Zauneidechsen) im Plangebiet; zu den Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen für Brutvögel und Zauneidechsen aufgrund ihrer Revierversluste, zu Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Gehölzen, zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart und deren Kompensation, zum Ausgleich des Totalverlustes des geschützten Biotops Birken-Vorwald
  - **Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**  
Prüfung einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter sowie die UVP-Pflichtigkeit; beabsichtigte Planinhalte des Bebauungsplanes begründen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
  - **Angaben zum Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**  
Bestandsbeschreibung und Ermittlung der Auswirkungen durch das Vorhaben, mit Hinweisen auf das Nichtvorhandensein von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet und auf zu berücksichtigende Baudenkmale in der Umgebung des Plangebietes
  - **Angaben zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**  
Zusammenfassende Bewertung der Überbauung im Plangebiet
  - **Angaben zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**  
Ausführungen zur Kompensationsermittlung; zu bewilligten Ausnahmen und erforderlichen plangebietsexternen Kompensationsmaßnahmen für die Bodenversiegelung und aufgrund der Waldumwandlung
  - **Bestandsplan der Biotoptypen und Bäume**
- II. Aus der Faunistischen Untersuchung mit Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens**  
Angaben und Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, ausgewählter national geschützter Arten und der Vogelschutzrichtlinie (Ringeltaube, Neuntöter, Pirol, Eichelhäher, Sumpfmeise, Fitis, Zilpzalp, Gelbspötter, Sumpfrohrsänger, Feldschwirl, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Nachtigall, Amsel, Goldammer, Grünfink) sowie zu Fledermäusen,

an Gewässer gebundene Arten, Schmetterlingen, Schnecken, Käfern und Reptilien (Zauneidechsen); Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung relevanter Arten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen insbesondere betroffener Arten nach der Vogelschutzrichtlinie und zu Reptilien (Zauneidechsen) im Plangebiet; Ausführungen zu Verbotstatbeständen nach Bundesnaturschutzgesetz, zu den Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen für Brutvögel und Zauneidechsen aufgrund ihrer Revierversluste und Empfehlungen zu möglichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

### III. Aus weiteren umweltbezogenen Stellungnahmen

Angaben und Informationen unter anderem zu Auswirkungen von Lärmimmissionen (Verkehrs-, Gewerbe- und Freizeitlärm) und von Luftschadstoffen (aus Straßenverkehr, Heizungsanlagen, Gerüche von einer Großküche) auf das Plangebiet als auch vom Plangebiet ausgehenden; zu Immissionsquellen von Luftverunreinigungen; Hinweise zu Lärmkonflikten Skateerpark und Kitagebäude; zum Waldumwandlungserfordernis, zum Umgang mit Bodendenkmalen und zur Beachtung angrenzender Baudenkmale, methodische Informationen zur faunistischen Untersuchung, insbesondere zu den europäischen Vogelarten und zur Zauneidechse; Hinweise zur Behandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und zum Umgang mit dem geschützten Biotop; Informationen zum Trinkwasserschutzgebiet im Plangebiet und zur Niederschlagswasserableitung; Hinweise auf das Nichtvorhandensein von Altlasten und den Umgang bei Fundstellen; Hinweise zu Trinkwasserversorgung

Die genannten Unterlagen liegen vom

#### 09. August 2021 bis einschließlich 20. September 2021

im Rathaus (Zimmer 225), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234 / 73-241 (Frau Roigk) sowie im Internet unter [www.wustermark.de](http://www.wustermark.de) (Aktuelles > öffentliche Auslegungen) bzw. im Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

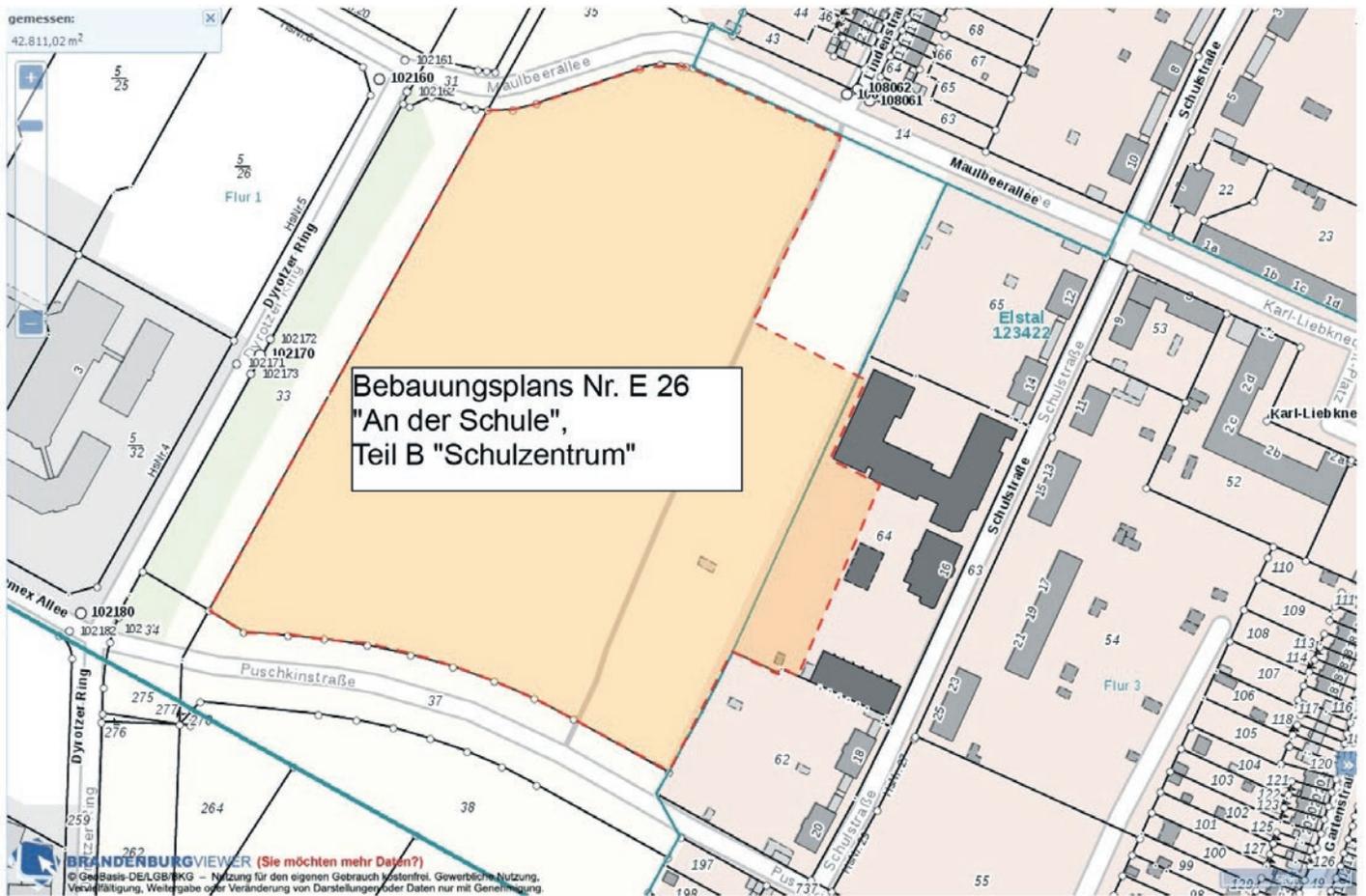
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse [h.roigk@wustermark.de](mailto:h.roigk@wustermark.de) vorgebracht werden.

#### Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

#### Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs: Ausschnitt mit dem Liegenschaftskataster (ALKIS) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Stand 29.08.2019, mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ (rote Umgrenzung, orange gefüllte Fläche)

Wustermark, 01. Juli 2021

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG – Neubesetzung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark**

Bei der **Gemeinde Wustermark** ist zum 01.01.2022 das Amt der stellvertretenden Schiedsperson zu besetzen.

Alle an diesem Ehrenamt interessierten Bürger\*innen sind gebeten, ihre schriftliche Bewerbung unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes **bis zum 23.07.2021 beim Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark** einzureichen.

Die Tätigkeit der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson ist ehrenamtlich.

Personen, die diese Ämter bekleiden wollen, müssen

- nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein,
- das Wahlrecht besitzen,
- das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- im Bereich der Gemeinde Wustermark wohnen.

Darüber hinaus soll die Schiedsperson im Wohngebiet bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie sollte zudem einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Erfahrungsgemäß ist mit einem Zeitaufwand von 20 – 30 Stunden im Jahr zu rechnen.

Spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Aufwendungen für Maßnahmen die entstehen, um Schiedspersonen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen, trägt die Gemeinde Wustermark.

Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht.

Die Schiedsperson wird für die Dauer von 5 Jahren durch die Gemeindevertretung gewählt und anschließend durch die Direktorin des Amtsgerichts Nauen in das Amt berufen.

Die Schiedsstelle ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen hat die Schiedsstelle und damit die Schiedsperson die Aufgabe, kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivil- und strafrechtlicher Art zu schlichten und zum Abschluss zu bringen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Streitigkeiten sowie über nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre durchgeführt. Die Schiedsperson erörtert mit den Streitparteien deren Vorstellungen von einer einvernehmlichen Regelung in der Streitsache. Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, den Rechtsstreit im Wege des Vergleichs beizulegen.

Nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedspersonen finden Sie auch im Internet auf den offiziellen Seiten des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) oder auf der Homepage der Gemeinde Wustermark unter [www.wustermark.de/verwaltung-und-politik/politik/schiedsstelle/](http://www.wustermark.de/verwaltung-und-politik/politik/schiedsstelle/). Gern steht Ihnen für Rückfragen Herr Michael Hofmann in der Gemeinde Wustermark unter der Telefonnummer 033234/73-218 zur Verfügung.

*gez. H. Schreiber*  
*Bürgermeister*

## Sonstige Mitteilungen

### Schließzeiten der Kitas 2022

#### Sonnenschein

18.03.2022  
27.05.2022

1. Fortbildungstag  
Brückentag

#### 17.06.2022

16.09.2022  
25.11.2022  
23.12. bis 30.12.2022

#### Team-Tag für alle Kitas

2. Fortbildungstag  
3. Fortbildungstag  
Weihnachten/Neujahr

#### Kiefernwichtel

18.03.2022  
27.05.2022

1. Fortbildungstag  
Brückentag

#### 17.06.2022

08.08.bis 19.08.2022  
22.08.2022  
25.11.2022  
27.12.bis 30.12.2022

#### Team-Tag für alle Kitas

Sommerschließzeit  
2. Fortbildungstag  
3. Fortbildungstag  
Weihnachten/Neujahr

#### Spatzennest

18.03.2022  
06.05.2022  
27.05.2022

1. Fortbildungstag  
2. Fortbildungstag  
Brückentag

#### 17.06.2022

07.10.2022  
27.12.bis 30.12.2022

#### Team-Tag für alle Kitas

3. Fortbildungstag  
Weihnachten/Neujahr

#### Zwergenburg

27.05.2022

Brückentag

#### 17.06.2022

01.08.bis 19.08.2022  
27.12.bis 30.12.2022

#### Team-Tag für alle Kitas

Sommerschließzeit  
Weihnachten/Neujahr

3 individuelle Fortbildungstage (Bekanntgabe erfolgt zeitnah durch Aus-  
hang)

#### Abenteuerland

25.03.2022  
27.05.2022

1. Fortbildungstag  
Brückentag

#### 17.06.2022

24.06.2022  
21.10.2022  
27.12.bis 30.12.2022

#### Team-Tag für alle Kitas

2. Fortbildungstag  
3. Fortbildungstag  
Weihnachten/Neujahr

### Information über das Bauvorhaben zur Errichtung des Gehweges im Rahmen der Schulwegsicherung an der L 204 im Ortsteil Hoppenrade

#### Information zur Bauausführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Mai 2021 wurde durch das beauftragte Bauunternehmen Debag GmbH aus Kloster Lehnin damit begonnen, die Arbeiten im Rahmen der vorgenannten Bauausführung umzusetzen. Insofern keine unvorhergesehenen Unregelmäßigkeiten eintreten, ist mit der Fertigstellung der Gesamtleistung zu Mitte Dezember 2021 zu rechnen.

Das Bauvorhaben zum Bau des Gehweges im Rahmen der Schulwegsicherung an der L 204 im Ortsteil Hoppenrade wird anteilig durch Fördermittel des Landes Brandenburg finanziert.

Aufgrund der vielfältigen Leistungen zum Bau des Gehweges/der Zufahrten bzw. Zugänge, der Verlegung von Regenwasserleitungen und dem Herstellen von oberflächlich anzulegenden Regenwasserversickerungsmulden werden die Arbeiten an verschiedenen Bauabschnitten gleichzeitig ausgeführt. Sie erhalten hierüber einen Kartenausschnitt, in dem der Umfang der Gesamtleistung durch das Bauunternehmen Debag GmbH ausführlich

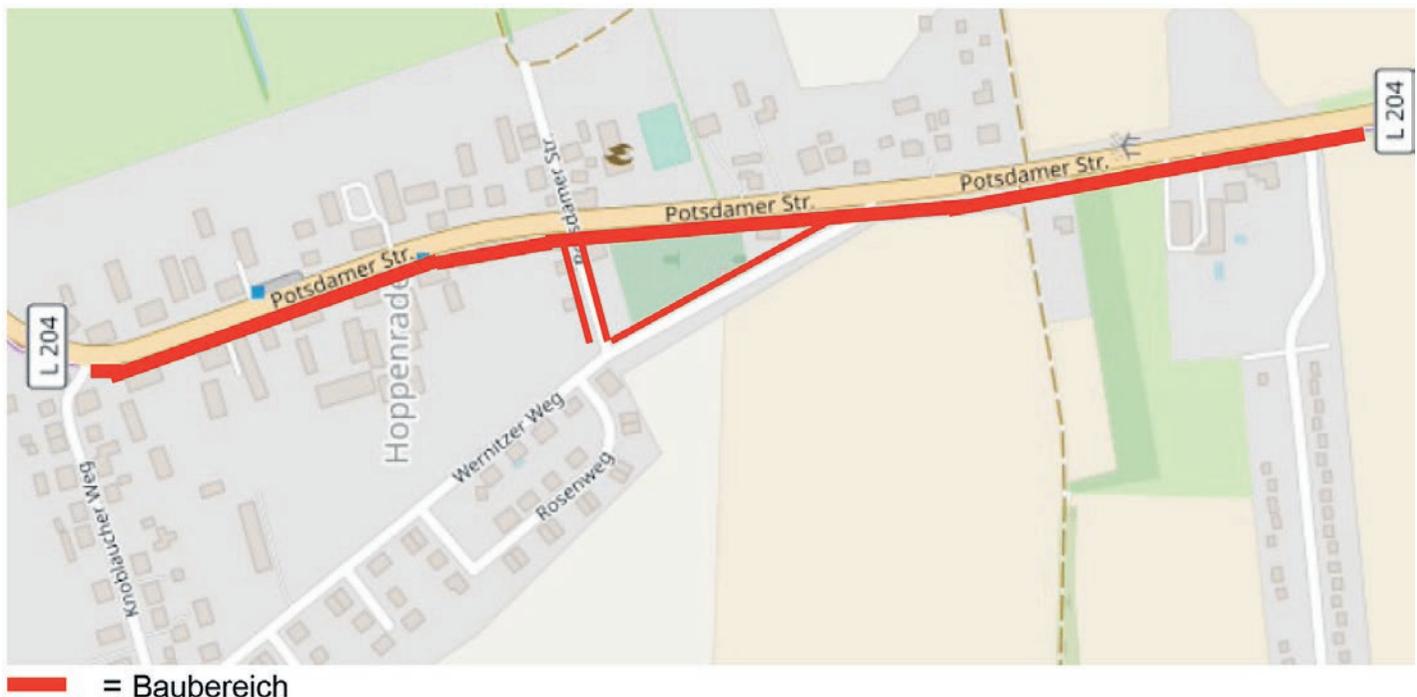
zusammengetragen wurde. Diese Kartenübersicht wird Ihnen mit diesem Informationsschreiben zur Verfügung gestellt.

Durch den Neubau des Gehweges und der in diesem Zusammenhang stehenden Grundstückszufahrten/-zugänge sowie der Versickerungsmulden wird die Benutzung des Gehweges, die Befahrbarkeit der eigenen Zufahrt bzw. Zuganges unter Umständen beeinträchtigt. Ausweichmöglichkeiten werden Ihnen entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Untere Verkehrsbehörde des Landkreises Havelland in Nauen angeboten.

Von Seiten der Gemeinde Wustermark, dem Fachbereich III, steht Ihnen Herr W. Scholz als Fachbereichsleiter per Mail: [w.scholz@wustermark.de](mailto:w.scholz@wustermark.de) und Herr Gorges per Mail: [s.gorges@wustermark.de](mailto:s.gorges@wustermark.de) bzw. Herr Karsch per Mail: [r.karsch@wustermark.de](mailto:r.karsch@wustermark.de) aus dem Bereich Tiefbau der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, im Anschluss nach den wöchentlichen Bauberatungen, immer Mittwoch gegen 11.00 Uhr, Ihre Fragen an uns zu stellen. Sie finden uns an der Baustelleneinrichtung bzw. am Bauwagen im Wernitzer Weg gegenüber der Einmündung zum Rosenweg im OT Hoppenrade.

Hier die Übersicht zum Gesamtbauvorhaben:





**Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch in der Bibliothek folgende Schutzhinweise:**

**Rückgabe:**

Bitte legen Sie die ausgeliehenen Medien in die entsprechend bereitgestellten Kisten im Eingangsbereich der Bibliothek.

**nur Ausleih- und Rückgabeservice:**

Die Arbeits- und Leseplätze dürfen leider nicht genutzt werden.

**Kontaktformular:**

Bitte füllen Sie beim Betreten der Bibliothek das ausliegende Kontaktformular für eine mögliche Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette aus. Ihre Daten werden vertraulich behandelt und nach 2 Wochen vernichtet.

**Maximal 11 Personen:**

Es dürfen sich nur 11 Personen gleichzeitig in der Bibliothek aufhalten. Bitte nehmen Sie vor dem Betreten einen Chip aus einer bereitgestellten Box und geben Sie diesen bitte wieder beim verlassen der Bibliothek ab.

**Kinder bis 10 Jahren nur in Begleitung:**

Kinder bis 10 Jahre kommen bitte nur in Begleitung eines Erwachsenen und bleiben bei diesem.

**Mindestabstand:**

Halten Sie bitte während des gesamten Aufenthalts in der Bibliothek den Mindestabstand von 1,5 m ein.

**Mund-/ Nasenbedeckung:**

Tragen Sie bitte im gesamten Rathaus und der Bibliothek eine medizinische Mund-/ Nasenbedeckung.

**Hygiene schützt:**

Desinfizieren Sie sich bitte beim betreten des Rathauses und der Bibliothek ihre Hände.

**Kontakt:**

Janet Kunau  
j.kunau@wustermark.de  
033234 73 227  
Rathaus  
Zimmer 230



Gemeinde  
WUSTERMARK

## Notfallnummern

### NOTRUF

	Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	☎ 08000/116 016
Polizei	☎ 110	Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser
Polizeiwache Nauen	☎ 03321/4000	Kinder- und Jugendtelefon
Feuerwehr	☎ 112	Elterntelefon
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	☎ 112	Schwangere in Not
Kassenärztlicher Notdienst	☎ 116 117	Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte
Zahnärztlicher Notdienst	<a href="http://www.zahnarzt-notdienst.de">www.zahnarzt-notdienst.de</a>	<a href="http://www.gebaerdentelefon.de">www.gebaerdentelefon.de</a>
Apothekennotdienst	<a href="http://www.aponet.de">www.aponet.de</a>	Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen
Drogennotdienst	☎ 030/192 37	☎ 0800/470 80 90
Giftnotruf	☎ 030/192 40	
Notruf Tierrettung	☎ 0800/1 12 11 33   0151/53 51 02 07	

### NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	☎ 01803/34 34 34	
Notfallseelsorge	☎ 0800/1 11 01 11   0800/ 1 11 02 22	
		HAVARIEDIENSTE
		Strom: E.DIS AG
		☎ 03361/7 33 23 33
		Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
		☎ 0331/7 49 53 30
		Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“
		☎ 033831/4 07 90
		Mobile Fäkalentsorgung
		☎ 03321/7 46 20
		Deutsche Telekom AG
		☎ 0800/3 30 10 00

## Service – Kontakte und Öffnungszeiten

**Besucherverkehr im Rathaus aufgrund des Corona-Virus eingeschränkt!**  
**– Nur mit Terminvereinbarung –**

### GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift: Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark  
 Telefonzentrale: ☎ 033234/73-0  
 Telefax: 033234/73-250  
 E-Mail: info@wustermark.de

### SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

### ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

### TELEFONVERZEICHNIS DER AMTSBEREICHE

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

### BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	☎ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	☎ 73-223
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	☎ 73-225 / -245
Datenschutz	☎ 73-229

### FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT

Bürgeramt	☎ 73-229 / -239 / -244
Gewerbe / Wahlen / WBS	☎ 73-229
Kitaservice	☎ 73-213 / -221 / -215
Personalverwaltung	☎ 73-210 / -233
IT / Administration	☎ 73-204 / -234

### FACHBEREICH II | STANDORTFÖRDERUNG UND INFRASTRUKTUR

Planung / Projektsteuerung	☎ 73-241
Bauleitplanung	☎ 73-226 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	☎ 73-208
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	☎ 73-209 / -232
Schulen / Kultur	☎ 73-227

### FACHBEREICH III | BAUEN UND WOHNUMFELD

Hoch- / Tiefbau	☎ 73-202 / -201 / -248 / -246
Gebäudemanagement	☎ 73-224
Natur- und Landschaftsschutz / Baubetriebshof	☎ 73-214
Straßenreinigung / Winterdienst	☎ 73-219 / -228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 73-205 / -206

### FACHBEREICH IV | KÄMMEREI UND FINANZWESEN

Gemeindekasse	☎ 73-247
Gemeindesteuern	☎ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	☎ 73-203 / -242
Vollstreckung	☎ 73-212

### IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

#### Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

#### Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit  
 Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark  
 Telefon: 03 32 34/73-0, Fax: 03 32 34/73-250, E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

#### Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Ines Thomas,  
 Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.